

# **Förderrichtlinien für die Gewährung von Förderungen durch den „Projektfonds HL7 Austria“**

## **Allgemeine Bestimmungen**

Förderungen durch den „Projektfonds HL7 Austria“ können nur nach Maßgabe der zur Verfügung gestellten Fördermittel zuerkannt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung auf Basis dieser Richtlinie besteht nicht.

Förderwerbende verpflichten sich, diese Richtlinie als verbindlich anzuerkennen.

## **Ziele**

Der „Projektfonds HL7 Austria“ unterstützt die Verbesserung der elektronischen Daten-kommunikation und Interoperabilität im Gesundheitswesen mithilfe der internationalen Standards von Health Level Seven® (HL7®).

## **Zeitraumen und Bekanntmachung**

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss durch die Generalversammlung in Kraft und bleibt – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision - bis zur folgenden Generalversammlung im Folgejahr in Geltung.

Förderansuchen können zeitlich nach Aufforderung durch HL7 Austria nach der jährlichen Generalversammlung eingereicht werden.

Der Aufruf wird gemeinsam mit den zu benutzenden Formularen elektronisch auf der Website von HL7 Austria (<http://www.hl7.at>) veröffentlicht.

Es gibt keine Stichtage für die Förderungsentscheidung durch den „Projektfonds HL7 Austria“, jedoch werden Förderungsentscheidungen über vorliegende Projektanträge pro Halbjahr angestrebt und bekanntgegeben.

## **Fördervoraussetzungen**

Die Projektvorhaben entsprechen den Vereinszielen von HL7 Austria.

Die Mittel aus dem Förderprogramm „Projektfonds HL7 Austria“ werden nicht zur Kompensation anderer Förderungsprogramme eingesetzt.

## **Förderwerbende**

Die Beantragung einer Förderung kann nur durch Mitglieder von HL7 Austria mit aktiver Mitgliedschaft durchgeführt werden.

Für persönliche Mitglieder ist die Beantragung einer Förderung durch den „Projektfonds HL7 Austria“ ausgeschlossen.

## Art und Höhe der Förderung

Es werden Projektförderungen (einmalige finanzielle Zuwendungen) von höchstens € 3.000,- und höchstens 30% des Gesamtprojektvolumens pro Förderansuchen vergeben.

## Förderbare und nicht förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind:

- Interne Personalkosten
- Reisekosten

Nicht gefördert werden können:

- Sonstige Sachkosten
- Allgemeine Fort- und Weiterbildungskosten von Fördernehmenden
- Laufende Infrastrukturkosten
- Finanzierungskosten
- Honorarkosten
- Kosten im Zusammenhang mit gewinnorientierten Aktivitäten

## Förderungsabwicklung

Förderansuchen sind bei HL7 Austria elektronisch einzureichen. Dafür sind die im Zuge der Einreichung nur die veröffentlichten Dokumente/Formulare zu verwenden.

Die Förderansuchen müssen ordnungsgemäß, vollständig, unterschrieben und vor der Projektumsetzung eingereicht werden. Die Bearbeitung der Förderansuchen erfolgt fortlaufend.

Die Förderanträge werden formal und inhaltlich geprüft.

Die Auswahl der geförderten Projekte als auch die Bestimmung der Förderhöhe erfolgt anhand der Bewertung des Beitrags der eingereichten Projekte zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie.

Die Förderentscheidung wird auf Grundlage einer Förderempfehlung des „Projektfonds HL7 Austria“ durch den Vorstand von HL7 Austria getroffen. Die Förderentscheidung wird den Förderwerbenden so rasch wie möglich schriftlich mitgeteilt.

Mit einer positiven Förderentscheidung wird den Fördernehmenden ein Fördervertrag übermittelt. Dieser muss unterschrieben an den Vorstand von HL7 Austria retourniert werden.

## Nebenleistungspflichten der Fördernehmenden

Alle geförderten Aktivitäten werden auf der Website von HL7 Austria (<http://www.hl7.at>) veröffentlicht.

Alle Ereignisse und Angaben, die die Durchführung der zu fördernden Aktivität verzögern, maßgeblich verändern oder verhindern, sind unverzüglich, d.h. vor Umsetzung bekanntzugeben.

Fördernehmende stimmen zu, dass über die durchgeführten Projekte berichtet wird und die zur Verfügung gestellten Daten mit der Zustimmung aller dargestellten Personen sowie Texte ohne Kostenersatz von HL7 Austria und/oder den Medienpartnern verwendet und veröffentlicht werden dürfen.

HL7 Austria ist ermächtigt, personenbezogene Daten gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 für Zwecke der Förderabwicklung, zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung sowie für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

## **Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung**

Die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel ist innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Projekts nachzuweisen.

Dafür sind die veröffentlichten Formulare zu verwenden. Diese sind vollständig ausgefüllt und unterfertigt inklusive aller Belegnachweise mit den tatsächlich aufgewendete Kosten entsprechend den Kostenpositionen laut Förderansuchen an den „Projektfonds HL7 Austria“ zu übermitteln.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Überprüfung und Bestätigung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel.